

007-284Teil 1: Gutachten

## A. Mandantenbegegnung

Der Mandant hat zwei Anliegen.

Erstens möchte er die Lösung des Claus Clemens („C“) aus dem Grundbuch von Efurt-Nord erwidern, wo er zur Zeit als einer der Gesellschaften der Buslinien, die Clemens & Weber GbR angehängt ist (die GbR ist dort als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen). C wird diese Lösung von sich aus nicht bewirken.

+ eigene Eintragung  
als Eigentümer

(✓)

Zweitens möchte er die Kontokorrent eines Darlehens iHv 48.000,00 €, Zzgl. Zinsen iHv 3.120,00 €, welches er dem C gewährt und nunmehr fällig gestellt hat, durchsetzen.

✓

Beide Anliegen möchte der Mandant („M“) gerichtlich geltend machen, sofern Erfolgswahrscheinlichkeit besteht, und bevorzugt als gerichtlicher Fallnutz an Meir.

gut maxime-  
geführt ✓

## B. Materie-rechtliches Gutachten

Zunächst ist das Bestehen dem Mandanten kausalen angedeuter materiell-rechtlicher Ansprüche zu festzustellen.

I. Frage ist, ob M materiell-rechtlich die Löschung des C aus dem Grundbuch verlangen kann.

Da C als Gesellschafter eher als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen OBR im Grundbuch eingetragen ist muss C selbst seine Löschung bewilligen, ~~er~~ damit das Grundbuchamt die Löschung bewilligt, §§ 19, 29 I, 47 Abs. 1, 2 GBO. Diese Bewilligung und C von sich aus nicht erteilen.

Jedoch könnte ein Anspruch des M gegen C auf Erteilung der Bewilligung aus §§ 894, 899a S. 2 BGB bestehen. Bei einer entsprechenden rechtsstreifigen Verurteilung des C, würde die Abgabe der Bewilligung freigeht, § 894 ZPO.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch des M aus §§ 894, 899a S. 2 BGB wäre, dass die Entzogenheit des C im Grundbuch nicht mit der wirklichen Selbstlage über-

einstimmt.

(v) Zu prüfen ist daher, ob C (noch) Gesellschafter der GbR ist.

1. C ~~war~~ war Gründungsgesellschafter der GbR.

2. Er könnte jedoch durch den Beschluss vom 01.08.16 aus der GbR ausgeschlossen worden sein.

a) Voraussetzung für einen Ausschluss wäre zunächst, dass der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass im Falle der Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortzusetzen soll, § 737 S. 1 BGB. Ohne eine solche Fortsetzungsklausel findet der Ausschluss eines Gesellschafters nur Aufhebung der GbR.

Dies sieht § 8 des Gesellschaftsvertrags vor: „Scheidet ein Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.“ Der Vertrag spricht also unklar ausdrücklich von Fortsetzung im Falle der Kündigung. Jedoch ist er darin anzusehen (15 B3, 1570 Abs.), dass § 8 Kündigungen erfasst, da dessen Verwendung lautet:

"Anschließen in sonstigen Fällen". Da der §7 den Anschluss aus Gesellschaften regelt, ist der folgende §8 so zu verstehen, dass er alle sonstigen Fälle erfassen soll, in denen ein Gesellschafter nicht mehr Teil der Gesellschaft ist, nämlich auch die Bindung durch eine fortgesetzte Gesellschaft.

Die unforduliche antezipierte Zustimmung der Gesellschafter zur Falschung der Gesellschaft im Falle eines Anschlusses aus Gesellschaften liegt also vor.

bb) Es müsste ein wilder Grund für C's Anschluss vorgelegt werden, §§ 375-7, 723 II 2 BGB.

Hieran sind hohe Anforderungen zu stellen, der Anschluss ist ultima ratio. Der Grund muss in der Person des Anschließenden liegen und das Beitrittswille im Gesellschaftlichen für die übrigen Gesellschafter unzumutbar machen. Abwehrende oder konfliktvermeidende Gestaltung des Anschlussgrundes im Gesellschaftlichen ist aber möglich.

Hier sieht §7 (2) des Gesellschaftengesetzes unter anderem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über



das Vermögen einer Gesellschaft oder das sonstige Bekanntwerden einer Zahlungsunfähigkeit vor.

M hat vorgezogen, er habe von einem Mitarbeiter der Finanzbank Export (u.B.) gelöst, C stelle kurz vor die Kamera.

gut!



11) Es ist bereits fraglich, ob dies - als beweisbar unterstellt - einen Anschlusspunkt darstellen würde. SFB geht von bestehender Zahlungsunfähigkeit, nicht von drohender. Es ließe sich argumentieren, dass es nach dem Inhalt und Zweck des ~~AG~~ Gesellschaftsvertrags auf die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und daher nicht darauf ankommt, ob die Kamera schon besteht oder nur droht bzw. dass die übrigen Gesellschafter schon bei einer konkreten Gefährdung reagieren können müssen. Es ist aber nicht sicher, ob das Scheitern dieser Argumentation folgen würde.

in Zweifel: eher ⊖

12) Da C den Vorwurf zudem als tralles und lächerlich bezeichnet hat, ist von einem Bestehen in einem kammern Prozess auszugehen. Da M ~~für~~ für das Verhalten des ~~Anderswegs~~ Anderswegs zudem die Beweislast trägt ist eine Beweismessung er-



fordert. Als Beweismittel könne allerdings der Mitarbeiter der B als Zeuge gem. § 9373 ff. ZPO in Betracht. Dieser müsste jedoch mit Ladungsfähiger Anschluss benannt werden, § 9373 ZPO. Da diese Anschluss nicht bekannt und auch nicht in Erfahrung zu bringen ist, fällt die Beweisprognose negativ aus.

an beiden:  
- Inhaltstanz  
- wie wird es ausgeführt?  
✓

ungenauere  
Formulierung

cc) Dies kann der ohnehin delinquenten, wenn das Anschlussverfahren nicht wirksam war.

Zwar haben M und B und P Anschluss den Anschluss beschlossen und wurde der Beschluss C zugesandt, vgl. § 9373 S. 2, 3 BzB.

Jedoch war C zur Versammlung nicht eingeladen und hat auch erst mit Drückung des Beschlusses von seinem Anschluss abgesehen. Folglich ist es dies der Wirksamkeit des Anschlusses entgegensteht.

Dagegen, also für die Wirksamkeit, dürfte sich anführen, dass C als Anschlussfönder ja delinquent nicht straffrei war, vgl. § 9373 S. 2 BzB, 7 III 1 des

Gesellschaftsvertrag und eine Einladung des C dazu, wie M schreibt, „reine Formale“ wäre. Tatsächlich ansieht eine Anwesenheit des Ausscheidenden bei der Abstimmung nicht zureichend.

✓ Zu beachten ist aber, dass C hier überhaupt nicht über den geplanten Ausschluss informiert wurde. Er hatte keine Gelegenheit, sich zu der (vornehmlich) Zulassungsaufforderung zu äußern. Angesichts der schon eingetragenen Folgen eines Ausschlusses hätte er diese Gelegenheit erhalten müssen. Möglicherweise hätte C seine Vertragsverhältnisse dargestellt und zeigen können, dass ein Ausschluss nicht mehr angezeigt erschienen hätte. Ein Ausschluss ist stets ultima ratio und daher erst zulässig wenn gewiss ist, dass mildere Mittel nicht in Betracht kommen. Diese Gewissheit können die übrigen Gesellschafter aber nur gewinnen, wenn sie den Ausscheidenden zu dem Ausschlussgrund angehört haben. Dies gebietet jedenfalls die gesellschaftsvertragsliche Transparenz (§ 242 BGB). Der Ausschluss des C ohne jegliche Möglichkeit, sich zu den Gründen zu äußern war daher unzulässig.

3. C ist somit nicht aus der AbR ausgeschlossen, das Grundbuch daher nicht unrichtig ist § 894 BGB.

M hat daher kein Anspruch gegen C aus § 894, 899 a.S. 2 BGB.

Waren Anspruchsgrundlagen für das erste Begehren des M sind nicht ersichtlich.

II. M könnte einen Anspruch gegen C auf Zahlung von 57.120,00 € aus § 488 I 2 BGB in dem geschlossenen Darlehensvertrag haben.

A. M und C haben einen Darlehensvertrag ist § 488 BGB über 48.000,00 € mit einem Zinssatz von 6,5% p.a. am 15.09.2014 geschlossen. Am ~~29.08~~ M hat das Darlehen v. Maxen zum 15.09.16 getilgt. Der Anspruch des M ist daher entstanden.

2. In Betracht kommt aber ein Erlöschen des Anspruchs durch Aufhebung des C, § 583 BGB.

a) Die Aufhebungsverordnung (§ 583 BGB) hat C angeordnet, ist also im Prozess an dem

(jällig?) ✓



b) Es könnte eine Aufrechnungsfrage bestehen, dies erfordert ein gleichwertiges Gegenverhältnis des C gegen M.

an) C könnte gegen M einen Anspruch aus § 426 I 1 BGB haben (Gesamtschuldnerinnenausgleich).

M) (und M haben sich für dieselbe Forderung (Forderung der Bank ggü. der GbR auf Rückzahlung des Darlehens iHv 100.000,00€ aus § 8812 BGB) jeweils selbstschuldnerische Erwerbsschleusen gem. § 765 I, 773 I Nr. 1 BGB übernommen. Mithin sind sie als Mitbürgen gem. § 769 Gesamtschuldner iSd § 421, 426 BGB.

(2) Mangels besonderer Regelung haften sie im Innenverhältnis nach Kopfteil, § 426 I 1 BGB, also „50:50“.

15) ~~Da~~ Da C in Anspruch genommen wurde hat er gegen M einen Ausgleichsanspruch aus § 426 I 1 BGB.

16) Dieser Anspruch müsste aber gleichwohl existieren, mithin ebenfalls auf Geldzahlung gerichtet. Hier hat C aber noch nicht an die Bank ge-

chwas zu knapp

zahlt. Daher ist sein Anspruch aus § 426 I 1 BGB gegen M auf unrichtige Freistellung von der Verbindlichkeit gegen den Bank gerichtet. Ein solcher Befreiungsanspruch kann allerdings dann als gleichartig mit einer Geldforderung angesehen werden, wenn er bereits tituliert ist; dies ist hier nicht der Fall.

c) Mangels Gleichartigkeit der Ansprüche besteht keine Anfechtungslage, eine Aufrechnung kommt nicht in Betracht.

3. Der Durchsetzbarkeit des Anspruchs des M kommt aber ein Zurückbehaltungsrecht des C aus § 273 BGB entgegen.

Dafür müsste der Gegenanspruch des C aus § 426 I 1 BGB konnex sein. Dies erfordert ein zusammenhängendes Geschehen, dass es als notwendig erachtet lässt, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen erfüllt werden könnte. Ein solcher Zusammenhang folgt hier daraus, dass M den C das Darlehen zur Erfüllung seiner Einlagepflicht gegenüber der AG gewährt und die Forderung aus § 426 I 1 BGB aus der Mit-Verbung

1 Substantivität?  
5. Logg-Skizze!

für ein Bank-Darlehen zu Gunsten  
denselben GBR folgt.

Eine Knechtung des Zinsfußes durch  
Sicherstellung gem. § 273 BGB  
kommt laut M nicht in Betracht.

Somit hat C ein Forderungsgeld  
an § 273 BGB.

in 50.000,-

4. Der Anspruch des M auf Zahlung  
von 57.120,00 besteht aus Zug-um-Zug  
gegen Freistellung des C von dessen Verbindlich-  
keit gegenüber der Bank, § 274 BGB.

### C. Prozessuales Gutachten

Sachlich zuständig ist gem. § 57 I, 23 Nr. 1a  
das Landgericht.

Örtlich zuständig ist gem. § 57 II, 13 ZPO  
das Landgericht Erfurt.

Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, da  
M und C keine Kaufleute sind, vgl. § 57 III ZPO,  
1 I, II HGB.

überknapp,  
zuheftend

Auch § 29 ZPO begründet keine Gerichtsstand im  
Branchenort, da Erfüllungsort des Darlehensver-

was ebenfalls erfüllt ist, § 269 I BGB.

## D. Zweckmäßigkeit

1. Das Begehren wurde grundsätzlich billigungswürdig ist mangels Erfolgsaussichten nicht zu verfolgen.

2. Da der Anspruch aus § 481 II ZPO nur Zug-um-Zug besteht, ist ein entgegengesetztes Anrecht zu stellen, andernfalls droht keine Klageabweisung und Kostentragung, § 91 II ZPO.

3. Zudem ist C hinsichtlich der gesetzlichen Anwaltsvergütung (§ 23 V. BGB) zu sehen, ihm die Leistung also anzubieten, § 295 BGB. Hierauf wird er - wie ausdrücklich angekündigt - nicht reagieren. Sodann ist Feststellung des Anwaltsvertrages zu beantragen, damit der Zahlungsverpflichtung schneller vollstreckt werden kann, vgl. § 756, 765 ZPO.

4. Da sämtliche ausproblembefindende Tatsachen durch Urkunden (M3, M4, M5, M6) bewiesen werden können ist Klage im Urkundenprozess zu erheben, § 592 ZPO. Handbuch kann schneller als im ordentlichen Verfahren

oh.  
Aber in die Klage  
Früherstellung  
an?

W

ein Titel ansetzt werden (vgl. 9555 200),  
der zudem ohne Schutzbestimmung  
läufig verkehrbar ist, 9705 Nr. 4 ZPO.

## 2. Teil: Schriftsatz

Rte Louren & Partner  
Kollidelle 9  
99074 Erfurt

Erfurt, 02.02.16

An das  
LG Erfurt  
[Anrede]

### Klage im Markenprozess

des Martin Weber, Paulstr. 12, 99074 Erfurt

- Klage -

Prozessbezeichnung:

Rte Louren & Partner, Kollidelle 9, 99074 Erfurt

gegen

Claus Clemens, Wismar Uf 21, 99083 Erfurt

- Belegten -

Wege: Forderung.

Vorkäufer Debit: 57.120 €.

Namens und mit Vollmacht des Klosters  
 ablose ich Klee gegen den Belegten  
 und werde folgende Sache stellen:

~~Der Belegte wird verurteilt,~~

1. Der Belegte wird verurteilt, an den  
 Kloster 57.120,00 € zu zahlen,  
 Zug-um-Zug gegen Freistellung des  
 Belegten in Höhe von 50.000,00 von  
 einer aus einer Bürgschaft resultierenden  
 Verbindlichkeit des Belegten gegenüber  
 der Genossenschaftsbank Balm;

2. Es wird festgesetzt, dass sich die  
 der Belegte hinsichtlich der Anzahl  
 me der unter Ziff. 1 bezeichneten  
 Summe im Vortrag befindet.

noch genauer:  
 i.H.v. 50T € nur  
 Z-u-Z.  
 gegen Freistellung

Gründe:

I. Der Kläger hat dem Beklagten  
 ein Darlehen i.H.v. 48.000,00 € zur  
 Zinsen i.H.v. 6,5 % p.a. gewährt und ausge-  
 zahlt. Dies ist unumstritten.

Beweis: Darlehensvertrag, Verzinsungstabelle  
 (K1, K2, K3) Schein vom 29.01.16

Die Parteien haben sich bereit für ein Pauschal-  
 der Prozesskostenbeitrag i.H.v. 100.000 €  
 versetzt.

~~Beweis~~

Der Kläger hat dem Beklagten die Feststellung  
 in Höhe von 50.000,00 € angefordert.

Beweis: Schein vom 02.12.16 (K4)

I. Der Anspruch folgt aus § 881 I Z. 1 BGB.  
 des (notariell)

Gewaltverwehrensverbot ist abzuwehren.

Eingabe und Befragung des Beklagten über:

Unrechtslehre  
 Rechtsanwalt

## Beurteilung

Eine sprachlich Mängel, gute  
Sachverhalte scharfe Beurteilung,  
die die angelegte Problematik mit Inter-  
wiesend erhebt & gut argumentiert,  
einzig das Verhältnis der Haftung der  
AbR nur lückenhaft wird nicht  
gesehen.  
Bewertung gut am gut ist.

Weg: 13 Punkte -  
Acht